



Richtlinie

Anwendung des Stundenkontos und Gewährung von Zusatzleistungen und Entlastungen für Lehrpersonen der kantonalen Berufsfachschulen

(vom 4. Januar 2017)



A. Zweck und Gegenstand

Gemäss § 4 Abs. 2 der Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999 (MBVO) gehört neben der Unterrichtstätigkeit zu den Aufgaben jeder Berufsschullehrperson die Teilnahme an den die Lehrpersonen betreffenden Konventen, Konferenzen und Veranstaltungen der Schule sowie die Mitwirkung bei Aufnahme- und Abschlussprüfungen. Berufsschullehrpersonen mit besonderen Aufgaben (mbA) übernehmen darüber hinaus im Rahmen der Klassen- und Schulführung sowie der Schulverwaltung zusätzliche Aufgaben (§ 4 Abs. 1 MBVO). Für Aufgaben, die eine regelmässige, erhebliche Mehrbelastung mit sich bringen, können Zulagen ausgerichtet oder Entlastungen gewährt werden (§ 13 Abs. 2 MBVO).

Die Gewährung von Zusatzleistungen und Entlastungen gemäss § 13 Abs. 2 MBVO und die Bewirtschaftung des Stundenkontos (§ 17 Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999, MBVVO) wurden in der Praxis uneinheitlich gehandhabt. Mit der Richtlinie soll eine einheitliche und sachgerechte Umsetzung der Vorgaben sichergestellt werden. Zu diesem Zweck werden Leistungskategorien festgelegt, ein Berichterstattungssystem eingeführt sowie Anwendungsgrundsätze festgehalten.

B. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Lehrpersonen der kantonalen Berufsfachschulen. Die Mitglieder der Schulleitungen werden gesondert geregelt. Als Schulleitungsmitglieder gelten diejenigen Lehrpersonen, die eine Zulage nach § 12 MBVO erhalten.

C. Leistungen

1. Die Leistungen von Lehrpersonen werden in Unterrichtsleistungen, Zusatzleistungen intern sowie Zusatzleistungen extern unterteilt. Die Kategorien unterscheiden sich durch die Art der Leistungen und deren Finanzierung.

2. Zu den Kernaufgaben einer Lehrperson an einer Berufsfachschule gehört der Unterricht im weiteren Sinn.

Folgende Leistungen gehören zu den Unterrichtsleistungen:

- Lektionen gemäss Stundenplan
- Ausfallende, im Voraus bekannte Unterrichtslektionen
- Beratung-Förderung-Begleitung
- Frei- und Stützkurse
- Interdisziplinärer Unterricht
- Klassenlehreramt
- Organisation und Teilnahme an Arbeits- und Projektwochen (Studienwochen)
- Stellvertretungen



3. In der Kategorie Zusatzleistungen intern werden weitere mit dem Betrieb einer Berufsfachschule zusammenhängende Aufgaben, die eine regelmässige, erhebliche Mehrbelastung mit sich bringen, zusammengefasst (im Sinne von § 13 Abs. 2 MBVO).

Die Zusatzleistungen intern umfassen:

- Entlastungen für die Tätigkeit als Mitglied der Schulleitung (Differenz zwischen den erteilten Unterrichtslektionen und der Lektionenverpflichtung gemäss § 14 MBVO)
- Aufträge durch die Schulleitung mit mittlerer oder grosser Belastung
- Betreuung von Sammlungen und Bibliotheken
- Leitung von Fachgruppen und Fachämtern
- Leitung von sowie Mitarbeit in Kommissionen und Gremien
- Leitung Konvente (Konventsvorstand, Konventspräsidium)
- Fachvorstand
- Informatik / Webmaster / ICT-Kommission / IT-Koordinator
- Nebenbeschäftigungen / öffentliche Ämter
- Mentorate als Mentor
- Organisation Schulinterne Lehrerfortbildung
- Organisation und Koordination Europäisches Sprachenportfolio
- Organisation und Koordination Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz
- Qualitätsmanagement
- Raum- und Stundenplanung
- Schulprojektleitung für Umsetzung von Änderungen in Bildungsverordnungen
- Sicherheitsbeauftragte/r
- Suchtprävention, Gesundheitsförderung (Kontaktlehrperson)
- Weiterbildung für individuelle Begleitung / Fördermassnahmen

4. In Ausnahmefällen können Entlastungen oder Zulagen für Aufgaben bewilligt werden, die nicht mit dem üblichen Betrieb einer Berufsfachschule zusammenhängen. Diese werden als Zusatzleistungen extern bezeichnet.

Die Zusatzleistungen extern umfassen:

- Präsidium, Vizepräsidium oder Aktuariat der Lehrerkonferenz der Berufsfachschulen
- Mitarbeit und Leitung schulübergreifender Projekte mit mittlerer oder hoher Belastung
- Vorstand Lehrpersonenkonferenz
- Fachdidaktik / Lehrauftrag an einer Hochschule bzw. der Universität

5. Die in Ziff. C/2, C/3 und C/4 angeführten Aufzählungen sind nicht abschliessend. Nicht genannte Leistungen sind durch die Schulleitung nach Rücksprache mit der Personalabteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts (MBA) sinngemäss einzuordnen.



D. Leistungsmenge

1. Die Festlegung der Menge der Unterrichtsleistungen liegt in der Kompetenz der Schulleitung und erfolgt im Rahmen des Schulbudgets für Standardunterricht.
2. Für die Zusatzleistungen intern wird den Schulen seit Schuljahr 2017/18 ein jährliches Kontingent zur Verfügung gestellt, das die maximale Menge Zusatzleistungen intern festlegt. Dieses setzt sich aus einem Basisanteil von 40 Jahreslektionen sowie einem variablen Anteil zusammen und wird für die Grundbildung und die Weiterbildung separat berechnet. Der Basisanteil wird anteilmässig auf die Grundbildung und die Weiterbildung aufgeteilt. Die Berechnung des variablen Teils wird auf Schuljahr 2019/20 angepasst und orientiert sich an der erteilten Lektionenzahl des vorangegangenen, abgeschlossenen Schuljahres und steigt linear um den Faktor 0,065 pro erteilte Jahreslektion in der Grundbildung respektive 0,15 pro erteilte Jahreslektion in der Weiterbildung. Die einer Berufsfachschule zustehenden Kontingente werden jährlich in der Jahresvereinbarung festgelegt.
3. Die Entlastungen oder Zulagen für die Zusatzleistungen extern werden mit separaten Verfügungen des MBA oder durch Vereinbarung mit Dritten (zum Beispiel mit der Universität) festgelegt.

E. Leistungszuteilung

Die Leistungszuteilung liegt in der Führungsverantwortung der Schulleitung (§ 12 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz, EG BBG), wobei die rechtlichen Rahmenbedingungen und Empfehlungen zu beachten sind. Die Höhe der Entschädigung (Zulagen oder Entlastungen) ist von der individuellen Aufgabenstellung abhängig. Die Lehrpersonen erklären bei Übernahme einer Zusatzleistung schriftlich ihr Einverständnis zur Höhe der Entschädigung und der damit verbundenen pauschalen Abgeltung.

Lektionen, die während eines Semesters gegenüber dem entlöhnten Pensum fehlten oder zusätzlich zu diesem zugewiesen wurden, sind mittelfristig auszugleichen (§ 17 Abs. 1 MBVVO). Zusatzleistungen werden als Pauschalen in Jahreslektionen im Stundenkonto erfasst. Somit werden für Zusatzleistungen in der Planungsphase eines Semesters / Jahres Pauschalen vereinbart und nicht nachträglich anhand des effektiven Aufwandes Entschädigungen festgesetzt. Bei signifikanten Änderungen einer Zusatzleistung während des Semesters sind Anpassungen möglich, müssen jedoch analog als Pauschalen bemessen und vorgängig vereinbart werden.



F. Stundenkonto

Das Stundenkonto gewährt Flexibilität bei schülerzahl- oder semesterbedingten Pensenschwankungen, für Personalentwicklungsmassnahmen, für Personalerhaltungsmassnahmen oder für ausfallende Unterrichtslektionen. Längerfristiges Ansparen von Guthaben zur Auszahlung oder zur Frühpensionierung ist nicht zulässig.

Der Saldo des Stundenkontos setzt sich wie folgt zusammen:

Unterrichtsleistungen
+ Langzeitabsenzen (z.B. Krankheit, Unfall, Militär, Mutterschaft, Urlaub unbezahlt)
+ „Zusatzleistungen intern“
+ „Zusatzleistungen extern“
= Ist-Lektionenverpflichtung (Total angerechnete Lektionen aktuelles Semester)
- Ausbezahlte Lektionen (Lohnauszahlung)
= Veränderung Stundenkonto aktuelles Semester
+ Saldo Stundenkonto Vorsemester
- Auszahlung aus Stundenkonto
= Saldo Stundenkonto aktuelles Semesterende

Zur Führung des Stundenkontos gelten die folgenden Grundsätze:

1. Der Saldo der Stundenkonti per Semesterende darf je Lehrperson zwischen -6 und +6 Jahreslektionen liegen. Diese Abweichung verringert sich im Verhältnis zum auszahlenden Beschäftigungsgrad.
2. Der durchschnittliche Saldo der Stundenkonti per Semesterende aller Lehrpersonen an der Schule liegt zwischen 0 und +2 Jahreslektionen.
3. Ein Dienstatersgeschenk in Form von Urlaub ist innert zwei Jahren zu beziehen. Auf schriftlichen Antrag hin kann das Mittelschul- und Berufsbildungsamt einen Aufschub um bis zu einem weiteren Jahr gewähren.
4. Die Ist-Lektionenverpflichtung einer Lehrperson darf nicht über 100% liegen. Eine Überschreitung um höchstens 10% (absoluter Wert) wird während einem Jahr toleriert.
5. Die Abweichung des auszahlenden Beschäftigungsgrades zum zugesicherten Beschäftigungsgrad darf höchstens 15% (absoluter Wert) betragen. Eine Überschreitung wird während höchstens sechs Semestern toleriert.



6. Die Ist-Lektionenverpflichtung darf, ausser zum Abbau des Stundenkontos, den zugesicherten Beschäftigungsgrad nur mit Einverständnis der Lehrperson unterschreiten.
7. Die Lektionen aus Zusatzleistungen intern sind in der Regel nicht höher als 20% (relativer Wert) der zugesicherten Lektionen.

Die Einhaltung der Anwendungsgrundsätze wird durch das MBA jährlich überprüft. Zu diesem Zweck melden die Schulen pro Lehrperson die folgenden Angaben für das abgelaufene Schuljahr bis zum 31. Oktober an die Personalabteilung des MBA.

- Saldo des Stundenkontos (per Schuljahresende)
- Saldo Dienstaltersgeschenk (per Schuljahresende)
- Ist-Lektionenverpflichtung
- Entlastungen für Zusatzleistungen intern
- Entlastungen für Zusatzleistungen extern

G. Umgang mit aktuellen, bisher bewilligten Entlastungen

Bestehende, durch das MBA und die Bildungsdirection einzeln bewilligte Entlastungen werden über das Kontingent der Zusatzleistungen intern abgerechnet.



Erlassen durch:	Bildungsdirektion mit Verfügung vom 4. Januar 2017
Inkraftsetzung:	1. September 2017
Eigner:	Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Bereich Personal (Schulen)
Rechtsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none">-Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999 (MBVO)-Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999 (MBVVO)-Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 (MSG)-Personalgesetz vom 27. September 1998 (PG)-Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 9. Mai 1999 (VVO)- Richtlinien der Bildungsdirektion zur Abgrenzung der Aufgaben von Mittel- und Berufsschullehrpersonen mbA / Mittel- und Berufsschullehrpersonen vom 8. Dezember 1999-Verfügung der Bildungsdirektion betreffend Abbau Stundenkonti an den Mittel- und Berufsfachschulen vom 4. Mai 2015
Ersetzt:	-
Geändert am:	28. Juni 2019
Geändert durch:	Bildungsdirektion
Änderung gültig ab:	1. September 2019
Geänderte Ziffern:	<p>C. Leistungen, Ziffer 4: Organisation Qualifikationsverfahren entfernt, diese wird abschliessend im neuen Reglement über die Mitwirkung bei Qualifikationsverfahren geklärt</p> <p>D. Leistungsmenge, Ziffer 2: Aufteilung Kontingent auf Grundbildung und Weiterbildung, Verteilung des Basisanteils, Faktor 0,065 Jahreslektionen pro erteilte Jahreslektion Unterricht in der Grundbildung resp. 0,15 Jahreslektionen für Unterricht in der Weiterbildung (bisher: ein Kontingent für die Schule, einheitlicher Faktor 0,06)</p> <p>F. Stundenkonto, Anwendungsgrundsatz 4: Überschreitung während einem Jahr toleriert (bisher: 1 Semester)</p>